

# RS Vwgh 1990/9/25 90/08/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §6 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0836/77 E 17. Mai 1977 VwSlg 9326 A/1977 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Pflicht der unzuständigen Behörde zur Weiterleitung von Schriftstücken darf nicht beliebig lange hinausgezögert werden. Das bedeutet aber nicht, daß das Risiko des Einschreiters dann ausgeschaltet und daher seine an eine Frist gebundene Prozeßhandlung als rechtzeitig anzusehen wäre, wenn nach dem gegebenen Sachverhalt die sofortige Weiterleitung möglicherweise zur Folge gehabt hätte, daß das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde eingelangt oder doch durch die - noch rechtzeitige - Übergabe des Schriftstückes an die Post zur Beförderung die Frist gewahrt geblieben wäre.

## Schlagworte

Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen ohne unnötigen Aufschub Weiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990080140.X04

## Im RIS seit

10.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>